

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	115 (1964)
<b>Heft:</b>	1-2
<b>Artikel:</b>	Der Rechtsbegriff des Waldes
<b>Autor:</b>	Duerst, p.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-765503">https://doi.org/10.5169/seals-765503</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Rechtsbegriff des Waldes<sup>1</sup>

Von P. Duerst, Bern

Oxf. 93

## I. Die Wünschbarkeit einer Rechtsdefinition des Begriffs «Wald»

1. Bei Ihrer Tätigkeit als Forstbeamte, als Mitglieder von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Kommissionen, als Verwalter oder Eigentümer öffentlicher bzw. privater Waldungen haben Sie im Verlaufe der letzten 10 bis 15 Jahre die atemraubende Entwicklung der Technik, der Wissenschaft und der Wirtschaft nebst der damit verbundenen beträchtlichen Bevölkerungszunahme in unserem Lande ohne Zweifel mit stets wachsender Besorgnis mitverfolgt. Sie haben festgestellt, wie die Errungenschaften der modernen Zivilisation — die Industrie, der Verkehr, die Automatisierung, die Motorisierung usw. — alle Sphären unserer Umwelt mehr und mehr durchdringen und leider allzuoft mangels rechtzeitiger zweckmäßiger Vorsorge gewisse andere für unser Volk lebenswichtige Interessen, soweit sie ihnen hindernd im Wege zu stehen scheinen, aufs schwerste gefährden. Es läßt sich nicht übersehen, daß eine ganze Anzahl dieser lebenswichtigen überlieferten Werte, zu denen auch unser Schweizer Wald gehört, im Zuge des allgemeinen Strebens nach technischem und wirtschaftlichem Fortschritt sowie nach materiellem Gewinn in weiten Kreisen viel zu gering eingeschätzt werden.

Volk und Behörden unseres Landes haben die mannigfaltigen Gefahren des steilen wirtschaftlichen Aufschwunges und des andauernden materiellen Wohlstandes im großen ganzen klar erkannt: Eine Reihe neuer Erlasse der Kantone sowie verschiedene zusätzliche verfassungsmäßige Kompetenzen des Bundes erlauben es, einerseits gewisse Erscheinungsformen der modernen Zivilisation mittels gezielter Planung in vernünftige Bahnen zu lenken und andererseits besonders bedrohte Werte mit wichtigen öffentlichen Funktionen, zum Beispiel die öffentlichen Gewässer und die unberührten Naturlandschaften, wirksam zu schützen. In einzelnen wichtigen Sachgebieten haben die Bemühungen um eine klare rechtliche Regelung allerdings erst nach langem Leidensweg zum Ziel geführt; bedeutende Probleme, wie zum Beispiel die Reinhaltung der Luft, die Bekämpfung des Lärms und andere, harren heute noch der Lösung.

Mit großer Genugtuung darf demgegenüber festgestellt werden, daß die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Erhaltung und Pflege des

<sup>1</sup> Vortrag an der Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins 1963 in Genf. Der Vortrag war als Diskussionsgrundlage bestimmt.

Waldareals sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene bereits vor dem Einsetzen der erwähnten Zivilisationsentwicklung der Nachkriegsjahre vorhanden waren. Dieser Umstand versetzte die Forstpolizeibehörden in die glückliche Lage, den Wald von Anfang an grundsätzlich vor allen schmälernden Eingriffen zu bewahren. Wie Sie sich erinnern werden, wies seinerzeit Herr Bundesrat Tschudi in der Beantwortung der Motion Welter vom 5. Juni 1962 im Nationalrat mit Nachdruck darauf hin, daß das gesamte Waldgebiet der Schweiz, gestützt auf Art. 31 des vortrefflichen FPolG von 1902, praktisch unantastbar sei.

Trotz den Schutzbestimmungen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Kantone, die zum Teil seit Jahrzehnten in Kraft stehen und somit tief ins Bewußtsein des Volkes eingedrungen sind, müssen jedoch immer wieder zahlreiche Beeinträchtigungen der Waldfläche zur Kenntnis genommen werden. Vor allem in bezug auf die Erhaltung der in der Nähe von aufstrebenden Siedlungen gelegenen Waldungen haben die Forstpolizeibehörden bisweilen einen recht schweren Stand; leider obsiegt hier allzuoft das in die Gestalt eines überwiegenden öffentlichen Interesses gekleidete Bedürfnis nach Bauland über das Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung des Waldareals.

Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich die schädigenden Übergriffe auf das Waldareal vorwiegend dort, wo in bezug auf den Charakter der betreffenden Fläche keine ausreichende Klarheit besteht. Aus Ihrer Praxis in Rodungsangelegenheiten dürften Ihnen die Hinweise der Grundeigentümer auf die geringe Flächenausdehnung, die schwierige Bewirtschaftung, den unbedeutenden Ertrag, die spärliche Bestockung oder die fehlende grundbuchliche Bezeichnung der auszuretenden Parzellen aufs beste bekannt sein. Die Frage, ob einzelne Grundstücke überhaupt noch als Wald gelten und damit unter die Arealgarantie des FPolG und die kantonalen forstpolizeilichen Bestimmungen fallen sollen, ist für die zuständigen Behörden dabei häufig nicht leicht zu entscheiden. Im Interesse eines strikten und einheitlichen Schutzes des Waldareals ist es daher außerordentlich wichtig, den Begriff des Waldes im Sinne der forstpolizeilichen Gesetzgebung eindeutig und verbindlich zu kennzeichnen. Jede Unsicherheit in Grenzfällen ist geeignet, der Rechtsungleichheit Vorschub zu leisten und so die rechtliche Grundlage und die klare Linie der behördlichen Rodungspraxis zu beeinträchtigen. Die nachteiligen Folgen, die eine mit dem Odium der Willkür behaftete Rodungspolitik für unser gesamtes Waldgebiet nach sich zöge, wären in-dessen unabsehbar!

2. Der für das Forstpolizeirecht maßgebende Begriff des Waldes läßt sich grundsätzlich auf drei Arten festlegen:

- a) Es kann auf eine Begriffsbestimmung im geltenden gesetzlichen Erlaß verzichtet werden; in diesem Fall muß es Aufgabe der rechtsanwendenden Behörden sein, mittels einer möglichst umfangreichen und kon-

stanten Praxis die Merkmale des Waldes und seiner Erscheinungsformen zu umreißen.

- b) Sodann kann der Gesetzgeber im Gesetz selbst oder in den Ausführungsverordnungen unter Weglassung einer eigentlichen Begriffsdefinition alle Grenzfälle und Spezialatbestände als zum Wald gehörend bzw. als nicht dem Waldgebiet zuzurechnend bezeichnen.
- c) Als dritte Möglichkeit kann schließlich ein genereller gesetzlicher Waldbegriff in der Gestalt einer Legaldefinition geschaffen werden; dieser Begriff hat alle denkbaren Erscheinungsformen des Waldes durch eine kurze und prägnante Wiedergabe ihrer gemeinsamen Merkmale zu umfassen.

Die weitaus meisten kantonalen forstpolizeilichen Gesetze und Verordnungen wie auch das eidgenössische FPolG von 1902 enthalten keine Definition des Waldes. Sie beschränken sich in der Regel darauf, gewisse besondere Vegetationsarten, zum Beispiel die Wytweiden, die Schächen oder die lockeren Bestände in der Kampfzone expressis verbis ins Waldareal einzubeziehen; in wenigen Erlassen werden Hecken, Feldgehölze, kleine Baumgruppen usw. ausgenommen. Eine annähernd vollständige Aufzählung der möglichen Grenzfälle findet sich dagegen nirgends. — Die Verwaltungsbehörden der betreffenden Kantone und des Bundes haben sich daher seit Jahren bemüht, durch ihre Entscheide einen eindeutigen Oberbegriff des Waldes herauszuarbeiten. Mangels einer absoluten Verbindlichkeit der durch die Entscheidungspraxis gebildeten Begriffsmerkmale für die von der Verwaltung unabhängigen Gerichte wird aber die Frage, was Wald im Rechtssinne sei, in Grenzfällen immer aufs neue aufgeworfen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß allein die genaue Festlegung des Schutzobjektes durch das Gesetz selbst eine ausreichende Gewähr für Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit bieten kann. Aus naheliegenden, gesetzestechischen Gründen empfiehlt sich allerdings der Weg der detaillierten Aufzählung sämtlicher möglicher Erscheinungsformen des Waldes nicht. Es ist vielmehr eine allgemeine Legaldefinition des Schutzobjektes zu schaffen, die dem Sinn des Gesetzes in allen Teilen entspricht.

3. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Begriffsdefinition des Waldes im gleichen Wortlaut sowohl in das Forstpolizeigesetz des Bundes als auch in die kantonalen Gesetze aufgenommen würde. Da in Rodungsangelegenheiten die Kompetenzen des Bundes und der Kantone auf gleicher Ebene nebeneinander stehen — der Bund ist im Schutzwald, der Kanton dagegen im Nichtschutzwald zuständig —, sollte eine Doppelspurigkeit unbedingt vermieden werden; es ließe sich nicht denken, daß innerhalb eines Kantons für das Schutzwald- und das Nichtschutzwaldgebiet zwei verschiedene Begriffsbestimmungen des Waldes Geltung haben könnten.

## **II. Der Vorschlag der Kommission für Rodungsfragen**

Die Kommission für Rodungsfragen des Schweizerischen Forstvereins schlägt vor, in das gesetzte Recht von Bund und Kantonen folgende Bestimmungen aufzunehmen:

**I. Als Wald gilt, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch:**

Jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die, unabhängig von der Größe des Ertrages, Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Inbegriffen sind auch vorübergehend unbestockte Flächen.

**II. Als Wald gelten *insbesondere* auch:**

Weidwaldungen (Wytweiden), Edelkastanien- und Nußbaumselven; Auen- und Schachenwaldungen, Strauch- und Gebüschtwälder, bestockte Bachtobel, Legföhren- und Alpenerlenbestände, eingewachsene Studmatten;

Windschutzanlagen, Feldgehölze, Sicherheitsstreifen entlang den Hauptverkehrsadern, Parkwaldungen;

Leitungsschneisen, Pflanzgärten im Walde, ertraglose Flächen im Walde (wie Holzlagerplätze, Waldwege).

**III. Nicht als Wald gelten unter anderem:**

Einzelbäume und -büsche, kleine Baumgruppen inmitten von landwirtschaftlichem Kulturland, Alleen, Garten- und künstlich geschaffene Parkanlagen, landwirtschaftlich genutzte Studmatten, Lebhäge, Baumschulen.

**IV. Pappel- und Weidenkulturen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nur der kurzfristigen wirtschaftlichen Holzerzeugung dienen, können von den Kantonen von der Unterstellung unter die Forstgesetzgebung ausgenommen werden.**

Unter I. dieses Vorschlages finden Sie die eigentliche Legaldefinition, der ein Platz an der Spitze der Forstpolizeigesetze des Bundes und der Kantone eingeräumt werden soll. Die Teile II. und III. stellen eine Art Vademeum für die forstlichen Verwaltungsorgane dar, das in bezug auf die wichtigsten Spezialfälle die Grenzziehung zwischen Wald und Nichtwald im Sinne der gesetzlichen Definition erleichtern soll; als der Legaldefinition untergeordnete Aufzählungen kommt ihnen der Charakter von Ausführungsbestimmungen zu. Die im Teil IV. vorgeschlagene Regelung für Pappel- und Weidenkulturen statuiert für die an sich unter den Begriff des Waldes im Sinne von I. fallenden Pflanzungen einen Vorbehalt des Bundesrechtes zugunsten der Kantone; sie gehört deshalb als Sonderbestimmung ins FPolG des Bundes.

## *1. Die generelle Definition des Waldes*

a) Die von der Kommission für Rodungsfragen ausgearbeitete eigentliche Legaldefinition kennzeichnet die allen Waldformen gemeinsamen Hauptkriterien. Im Interesse der Rechtssicherheit werden außerdem in einem einleitenden Nebensatz drei für den gesetzlichen Begriff des Waldes nicht maßgebende Kriterien – die Entstehung, die Nutzungsart und die Bezeichnung einer Fläche im Grundbuch – aufgeführt; es soll damit unterstrichen werden, daß sich der Wald im Sinne des Forstpolizeirechtes einzig nach dem tatsächlichen Naturzustand bemäßt. Diese Auffassung deckt sich sowohl mit der Praxis des BGer. und der Verwaltungsbehörden des Bundes zu Art. 2 FPolG als auch mit der neueren Entwicklung im Bereich des kantonalen Rechtes.<sup>2</sup> – Der Hinweis auf die Unabhängigkeit des Waldbegriffes von der Bezeichnung eines Grundstückes im Grundbuch drängt sich auf, weil einige ältere kantonale Gesetze die Bestimmung des Waldcharakters nach dem Katasterplan vorsehen. Es liegt auf der Hand, daß nach dem Inkrafttreten einer auf dem tatsächlichen Zustand fundierten öffentlich-rechtlichen Legaldefinition die für das öffentliche Recht schlechthin unverbindlichen Liegenschaftsbeschreibungen im Grundbuch nicht mehr richtungweisend sein können.

b) Das erste wichtige Kriterium des Waldes bildet nach der Legaldefinition der Flächencharakter; der Waldbegriff umfaßt also neben der Vegetation von Waldbäumen und -sträuchern auch den Grund und Boden. Für die Aufzeichnung des Waldareals, die Festsetzung von Rodungs- und Aufforstungsgebieten sowie den Einbezug der Waldungen in die künftige Regional- und Ortsplanung wird sich dieses Kriterium zweifellos als sehr vorteilhaft erweisen. – Die Angabe einer Mindestfläche im gesetzlichen Oberbegriff wäre deshalb unzweckmäßig, weil unter bestimmten Verhältnissen selbst kleinste Bestände des forstpolizeilichen Schutzes würdig sind; in diesem Zusammenhang sind in erster Linie die Baumbestände in den Lawinen-Anrißgebieten und in den Lawinenzügen zu nennen. Bei den isolierten Flächen des Mittellandes wird sich der Waldcharakter meist ohne Mühe anhand der Kriterien der Nutzfunktion und der Schutz- oder Wohlfahrtsfunktionen bestimmen lassen; ferner werden die Aufzählungen der besonderen Tatbestände in II. und III. hier eine wertvolle Hilfe darstellen. Den Kantonen soll es aber unbenommen bleiben, in Gesetz oder Verordnung für diese isolierten Flächen mittels einer Sonderbestimmung eine Mindestausdehnung festzulegen.

c) Das bedeutendste Merkmal eines Waldes besteht darin, daß er diejenigen Funktionen ausüben kann, die seinen öffentlich-rechtlichen Schutz begründen und rechtfertigen. Es handelt sich dabei einerseits um die Nutzfunktion und anderseits um die Schutz- und die Wohlfahrtswirkungen. Die

<sup>2</sup> Nicht veröffentlichter BGE vom 11. Oktober 1941; Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 1954, Heft 24, Nr. 49; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, 1963, Heft 6, S. 203; Art. 1 der Forstverordnung des Kantons Obwalden.

Legaldefinition fußt auf der Überlegung, der Wald in allen seinen denkbaren Erscheinungsformen übe nicht unbedingt gleichzeitig alle drei dieser wichtigen Funktionen aus; ihre Aufzählung ist demgemäß alternativ formuliert. Praktisch sind allerdings den meisten Waldungen die drei Wirkungen zugleich zuzubilligen. Die Nutzfunktion hängt keineswegs vom Ertrag ab und ist somit im weitesten Sinn des Wortes zu verstehen. Sodann sind die Begriffe der Schutz- und der Wohlfahrtswirkungen von der wissenschaftlichen Lehre wie auch von der behördlichen Verwaltungspraxis im Verlauf der letzten Jahre ganz beträchtlich erweitert worden: Daß auch dem «Nichtschutzwald» im Sinne des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes namhafte Schutzfunktionen zukommen, ist heute allgemein anerkannt; ferner haben infolge der zunehmenden Motorisierung sowie der allgemeinen Verbesserung und Zunahme der Verkehrsmittel selbst die von den großen Siedlungen entfernt gelegenen Waldungen nach und nach den Charakter von Erholungsgebieten und damit von Wohlfahrtswald erhalten.

d) Laut Art. 32 des eidg. FPolG müssen Kahlschlag- und Katastrophenflächen innert dreier Jahre wieder aufgeforstet werden und scheiden daher nicht aus dem Waldareal aus. Den forstpolizeilichen Schutz genießen außerdem auch die aus anderen Gründen für die Wiederaufforstung vorgesehenen sowie die für Ersatzaufforstungen reservierten Grundstücke.<sup>3</sup> Dem Wortlaut von Art. 32 des FPolG und dessen Auslegung trägt nun die Legaldefinition durch einen ausdrücklichen Einbezug der vorübergehend unbewaldeten Flächen ins Waldgebiet Rechnung.

## 2. Die besonderen Tatbestände

Die unter II. und III. aufgezählten besonderen Tatbestände richten sich bezüglich ihrer Zugehörigkeit zum Waldgebiet, wie weiter oben erläutert wurde, nach der Legaldefinition. In ihrer Eigenschaft als Wegleitung zur Gesetzesanwendung sollten sie auf Bundesebene der Vollziehungsverordnung zugewiesen werden.

Die Frage, ob die zahlreichen Spezialfälle im einzelnen als Wald gelten sollen oder nicht, ist vorwiegend ein tatsächliches Problem. Aus diesem Grunde sei an dieser Stelle auf die verschiedenen forstwissenschaftlichen und forsttechnischen Unterbegriffe nicht näher eingetreten. — Vom rechtlichen Standpunkt aus ist darauf hinzuweisen, daß die im Bundesrecht sowie im kantonalen Recht verankerten Spezialbegriffe unbedingt kongruent sein müssen; jede Unklarheit in bezug auf die besonderen Definitionen würde die mit der Aufzählung angestrebte Förderung der Rechtssicherheit illusorisch machen. Als Beispiel hiezu diene der bereits bestehende Widerspruch zwischen dem Vorschlag der Rodungskommission und Art. 1 des bernischen FPolG betreffend die Einstufung der Feldgehölze.

Die Kommission für Rodungsfragen hat sich mit den Begriffsbestimmungen sowie mit den damit verbundenen Problemen der Abgrenzungen

<sup>3</sup> Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, 1955, Heft 25, Nr. 61.

und Einreihungen dieser Spezialfälle eingehend befaßt. Die Auffassungen der Kommission zu den Teilen II. und III. werden in Gestalt eines erläuternden Kommentars in einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

### *3. Pappel- und Weidenkulturen*

Die Pappel- und Weidenkulturen zum Zwecke der industriellen Gewinnung bestimmter Sortimente sind ohne Zweifel «mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Flächen, die Holz erzeugen», im Sinne der vorgeschlagenen Legaldefinition. Sie werden in der Regel auf vorher landwirtschaftlich genutztem Boden gepflanzt und nach dem Erreichen der Hiebsreife kahlgeschlagen. Damit sind sie für die dem Forstpolizeirecht zugrunde liegenden sozialen Schutzaspekte ohne wesentliche Bedeutung und dürfen aus dem Waldareal ausgeklammert werden.

Gestützt auf die Tatsache, daß die auf dem Gebiet der Forstpolizei primär zuständigen Kantone befugt sind, hinsichtlich der Festlegung ihres Waldareals allgemein strengere Vorschriften als der Bund zu erlassen, möchte die Kommission für Rodungsfragen indessen den Entscheid über die allfällige Statuierung eines Ausnahmetatbestandes dem kantonalen Recht nicht durch das Bundesrecht vorwegnehmen.

## **III. Das Postulat der Ausweitung des Schutzwaldbegriffes im eidgenössischen FPolG**

Seitens der Kommission für Rodungsfragen wird vorgeschlagen, Art. 3 des eidg. FPolG wie folgt zu ergänzen:

«Schutzwaldungen sind ebenfalls diejenigen Waldungen, welche von Bedeutung sind für die Wasserreinhaltung, Wasserversorgung, Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie für den Landschaftsschutz.»

Als Schutzwaldungen faßt Art. 3 des geltenden FPolG diejenigen Wälder auf, die sich im Einzugsgebiet von Wildwässern befinden, oder die vermöge ihrer Lage geeignet sind, gegen Lawinen, Eis- und Steinschläge, Erdrutschungen, Verrüfungen, außerordentliche Wasserstände und schädliche klimatische Einflüsse Schutz zu bieten. Dem Sinn des Gesetzes entsprechend besteht demnach die Eigenart eines Schutzwaldes darin, gegen die die Bevölkerung, bauliche Anlagen und Kulturen bedrohenden Naturgewalten einen Schutz zu bieten.

Im Laufe der Zeit hat eine Anzahl von Kantonen in Anwendung von Art. 4 FPolG auch große Teile ihres im Mittelland gelegenen Waldgebietes in die Schutzwaldkategorie eingestuft. Hier treffen die Voraussetzungen von Art. 3 FPolG nur noch stellenweise zu, wodurch der Schutzwaldbegriff de facto eine Ausweitung oder gar eine Umwandlung erfährt: Hauptmerkmal des Schutzwaldes ist nicht mehr, daß er vor ganz bestimmten Gefahren schützt, sondern vielmehr, daß er *selbst* als wichtiges planerisches Element in der Landschaft eines besonderen Schutzes bedarf.

Durch die Genehmigung der neuen Schutzwaldzonen der betreffenden

Kantone hat der Bundesrat die Ausweitung des Schutzwaldbegriffes gebilligt. Gleichzeitig hat er indessen in mehreren Entscheiden klar hervorgehoben, daß die erweiterten Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes, wie zum Beispiel seine Bedeutung für den Wasserhaushalt, die Erholung der Bevölkerung oder den Landschaftsschutz, keineswegs bloß vom Schutzwald gemäß Art. 3 des Gesetzes, sondern ebenso auch vom Nichtschutzwald ausgeübt werden<sup>4</sup>; mit andern Worten, in bezug auf die Schutzfunktionen im weitesten Sinne ist zwischen dem eigentlichen Schutzwald und dem Nichtschutzwald kein Unterschied zu machen.

Gestützt auf die vorstehende Überlegung scheint die Frage berechtigt, ob die von der Kommission für Rodungsfragen empfohlene Ergänzung von Art. 3 des FPolG nicht geeignet wäre, die Bedeutung der verbleibenden Nichtschutzwaldungen herabzusetzen und ihre Erhaltung damit zu gefährden.

## Résumé

### La notion légale de la forêt

La pression croissante qui est exercée sur la surface forestière de notre pays par les multiples effets de la civilisation moderne exige une description claire et aussi uniforme que possible de l'objet protégé par la législation de police forestière, c'est-à-dire de la notion de la forêt. On constate presque toujours que les empiétements dommageables au détriment de la surface forestière s'exercent surtout dans les endroits où il règne une certaine incertitude quant au caractère des surfaces en question. C'est surtout dans ces cas limités que l'absence d'une définition obligatoire de la notion de la forêt dans les règlements de police forestière de la Confédération et des cantons, est souvent ressentie désagréablement par les autorités compétentes lorsqu'elles traitent les questions de défrichement.

Une garantie suffisante de sécurité et d'égalité légales ne peut être donnée que par une détermination de la notion de la forêt par la loi elle-même. Il serait à souhaiter dans ce cas que cette définition légale soit donnée dans les mêmes termes, aussi bien dans la loi fédérale sur la police des forêts que dans les règlements cantonaux.

Se basant sur ces considérations, la commission de la Société forestière suisse étudiant les problèmes de défrichement propose d'insérer dans les législations fédérale et cantonale en la matière les définitions suivantes:

I. Est considérée comme *forêt*, indépendamment de la formation, du mode d'exploitation et de la désignation dans le registre foncier: chaque surface recouverte d'arbres forestiers ou de buissons capable de produire du bois, le volume de la production n'ayant aucune importance, et capable d'exercer des fonctions protectrices et sociales.

II. Sont aussi considérés comme forêts *en particulier*: les pâturages boisés, les selves de châtaignier et de noyer;

les forêts ripicoles, les forêts buissonneuses et les broussailles, les ravins boisés, les peuplements de pin rampant et d'aulne vert, les prés-bois;

<sup>4</sup> Verwaltungsentscheide 1942/43, Heft 16, Nr. 26; ferner: Entscheid i. S. Brunner vom 3. Mai 1963.

les rideaux-abris, les boqueteaux, les rideaux de sécurité de long des voies de communication, les forêts-parcs;

les tranchées des lignes électriques et des autres conduites, les pépinières en forêt, les surfaces improductives en forêt (telles que places de dépôt, chemins forestiers).

III. *Ne sont pas* considérés comme forêt, entre autres: les arbres et les buissons isolés, les petits groupes d'arbres au milieu de terrains agricoles, les allées, les jardins et les parcs créés artificiellement, les prés-bois exploités par l'agriculture, les haies vives, les pépinières.

IV. Les cultures de peupliers et de saules, créées sur des terrains exploités jusqu'alors par l'agriculture et qui ne servent qu'à une production de bois à court terme, peuvent être libérées par les cantons de la soumission à la législation forestière.

La véritable définition légale, qui devrait être placée en tête des lois de police forestière de la Confédération et des cantons, est donnée sous le chiffre I. Les chiffres II et III mentionnent en quelque sorte un chemin à suivre par les membres de l'administration forestière dans les cas spéciaux les plus importants, et ils leur facilitent ainsi la délimitation entre ce qui est de la forêt et ce qui n'en est pas. Sous chiffre IV, il est statué une réserve du droit fédéral en faveur des cantons en ce qui concerne les cultures de peupliers et de saules.

La définition légale, sous chiffre I, indique les principaux critériums communs à toutes les formes de forêt: un peuplement d'arbres forestiers, une surface, une fonction productrice ainsi que des fonctions protectrices et sociales. De plus, afin d'assurer la sécurité légale, trois critères, qui ne sont pas déterminants pour la notion légale de la forêt, sont mentionnés dans une phrase subordonnée introducitive; ce sont: la formation de la forêt, le mode d'exploitation et la désignation d'une surface dans le registre foncier. Les surfaces provisoirement déboisées sont, conformément à l'esprit de l'article 32 de la loi fédérale sur la police des forêts, expressis verbis incorporées à la forêt.

La question de savoir si les cas spéciaux mentionnés sous les chiffres II et III doivent être considérés comme de la forêt, constitue moins un problème juridique qu'un problème de science forestière. Du point de vue du droit, il faut mettre en évidence que les notions spéciales qui sont à fixer dans les règlements légaux doivent être traités, en ce qui concerne leur rapport à la notion générale de la forêt, de la même façon dans le droit fédéral et dans le droit cantonal.

La commission d'étude des problèmes de défrichement propose de modifier l'article 3 de la loi fédérale sur la police des forêts comme suit:

«Il faut aussi considérer comme forêts protectrices celles qui exercent une influence sur la retenue des eaux, le ravitaillement en eau, le repos et la santé de la population, ainsi que sur la conservation des sites.»

Cependant, dans la pratique courante, les autorités fédérales sont d'avis que ces fonctions protectrices élargies ne sont pas seulement exercées, dans l'esprit de la loi, par les forêts classées comme protectrices, mais que les forêts non protectrices les exercent tout autant. En considérant le problème sous cet angle, il est douteux qu'un élargissement de la notion de forêt protectrice doive être réalisé par voie de révision légale. La modification de l'article 3 de la loi fédérale sur la police des forêts, telle qu'elle est proposée, n'aurait-elle pas plutôt tendance à diminuer l'importance des forêts non protectrices?

Traduction *Farron*